

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 26.04.2013
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0111/13

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.05.2013	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.06.2013	öffentlich
Stadtrat	04.07.2013	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 31.12.2012

Das Dezernat V informiert halbjährlich über Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen. Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen).

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass die staatliche Grundsicherung für Arbeitsuchende auch eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet.

Die Gesamtaufwendung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betrug zum 31.12.2012 insgesamt 70.053.722 EUR für das Jahr 2012. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Aufwendung um 1.061.527 EUR (-1,5%).

Für die soziale Absicherung des Wohnens nach SGB II innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg lag für das Jahr 2012 ein Haushaltsansatz von 66.120.000,00 EUR vor.

Unterjährig war 2012 mit der DS0332/12 eine überplanmäßige Ausgabe im DK SOZ i. H. v. 4.670.000 EUR beschlossen worden. Von diesem Betrag wurden tatsächlich nur 2.000.000 EUR als ÜPL in den DK SOZ umverteilt, da der restliche Fehlbetrag aus dem DK SOZ gedeckt werden konnte.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Planansatz 2012 inkl. ÜPL Landeshauptstadt Magdeburg	AO-Soll Stand 31.12.2012	Differenz
68.120.000,00 €	70.053.722,00 €	-1.933.722,00 €

(Quelle: Statistik 50.2)

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte im Jahr 2012 hierfür Aufwendungen in Höhe von 92.235,74 EUR bei einem Planansatz von 77.300 EUR und bei Aufwendungen von 91.648,61 EUR 2011.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich um 2,12 Prozent. Die Kosten für Umzüge im Jahresdurchschnitt je BG sind von 4,56 EUR auf 4,69 EUR leicht angestiegen.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2012 Aufwendungen in Höhe von 700.000 EUR eingeplant. Ausgegeben wurden für die Beihilfen insgesamt 813.981,60 EUR. Allein bei der Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte ist eine Steigerung zum Vorjahr um 82.457 EUR zu verzeichnen.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus der:

- Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 26,4 %. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen in der Kostenhöhe entlastet werden.
- Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSIG LSA)
Die Kommunen erhalten eine Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die auf der Wohngeldgesetzgebung zum 01.01.2005 durch die Hartz IV Reform beruhen.
- Landeszuweisung gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält nach § 7 FAG des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausgleich der Zusatzbelastung durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine Ergänzungszuweisung.

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Finanzmittel zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Die Mittel werden nach dem Verhältnis der Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen aller Kommunen im Land verteilt.

Erträge:	Bund	Land	FAG § 7	Sobez	Summe der Erträge
	18.529.630,08 €	8.785.769,26 €	6.287.571,00 €	18.498.685,62 €	52.101.655,96 €
Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU:				17.952.066,04 €	25,63%

(Quelle: Statistik 50.2, FB 02.1)

V. Fazit

Die leichte Steigerung der Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft bei den Kosten für Unterkunft und Heizung von 294,96 EUR (2011) auf 296,90 EUR (2012) bei einer sinkenden Zahl an Bedarfsgemeinschaften von 20.089 (2011) auf 19.663 (2012) ist unter anderem auf die Erhöhung der Regelleistungen zurückzuführen. Jede Regelsatzerhöhung wirkt sich nachteilig auf die KdU aus und erhöht die entsprechenden Kosten für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Weiterhin wurde geregelt, dass Leistungsberechtigte nach § 12 a SGB II nun nicht mehr verpflichtet sind, Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass Mischwohngeldfälle und Antragsteller nach dem Bundeskindergeldgesetz nun wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung in Anspruch nehmen.

Aufgrund der Abschwächung am 1. Arbeitsmarkt ist für 2013 nach einem Rückgang der KdU von 1,5 % im Vorjahr mit steigenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu rechnen.

Brüning